

Organisationsgrundsätze für die Kinderfeuerwehr Callenberg

Aufgrund von § 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (GVBl. S. 151) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.07.2007 folgende Organisationsgrundsätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als ergänzendes Projekt zum Ganztagsangebot in der Grundschule der Gemeinde Callenberg kann eine Kinderfeuerwehr in Trägerschaft der Kommune im Ortsteil Langenberg eingerichtet werden.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist selbstständig und unabhängig.
- (3) Die Veranstaltungen finden mindestens 1 x monatlich statt. Näheres regelt ein zu erstellender Ablauf- und Zeitplan.

§ 2 Organisation

- (1) Die Kinderfeuerwehr arbeitet eng mit den Kindergärten und dem Hort der Gemeinde, den Freiwilligen Feuerwehren aller Ortsteile, der Grundschule der Gemeinde Callenberg, dem Polizeirevier Limbach-O., der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, dem DRK und anderen Rettungs- und Hilfeleistungskräften zusammen.
- (2) Sie nutzt die Räumlichkeiten des Ortsgemeinschafts- und Feuerwehrzentrums in der Meinsdorfer Str. 2 im Ortsteil Langenberg und nach Absprache mit der Schulleitung geeignete Räumlichkeiten der Grundschule.
- (3) Sie untersteht der Aufsicht der Leitung der Kinderfeuerwehr.
- (4) Die jährliche Finanzierung der Arbeit der Kinderfeuerwehr erfolgt im Rahmen der Vereinsförderung und/oder über das Ganztagsangebot der Grundschule.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:
 - Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur NächstenhilfeZur Erfüllung dieser Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
 - Spiel und Sport
 - Basteln
 - Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseum, Rettungswachen, Polizeirevier etc.)
 - Brandschutzerziehung
 - Erste Hilfe
 - Verhalten in Notsituationen
 - VerkehrserziehungIm Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
 - Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können
 - Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten. Zur Realisierung sind mindestens 1 x jährlich Elterngespräche durchzuführen.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung, sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
- (4) Für die Ausbildungsinhalte ist die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit der Grundschule zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst grundsätzlich getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus dem Gemeindegebiet Callenberg, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der Kinderfeuerwehr auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Leiter/die Leiterin in Absprache mit der Grundschule und dem Bürgermeister.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr
 2. mit Vollendung des 10. Lebensjahres
 3. durch Austritt
 4. durch Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Callenberg
 5. durch Ausschluss
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht:
 - bei der Umgestaltung aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - an Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern

§ 6 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Leitung der Kinderfeuerwehr besteht aus dem Leiter/der Leiterin und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin.
Der Leiter/Die Leiterin muss ein aktives Feuerwehrmitglied sein, wird vom Bürgermeister ernannt und für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er/Sie muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und über eine Ausbildung als Jugendfeuerwehrwart verfügen.

Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin muss ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied sein. Er/Sie hat den Leiter/die Leiterin bei den in Absatz 2 genannten Aufgaben zu unterstützen.

(2) Der Leiter/Die Leiterin ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit Verantwortlichen der Jugendfeuerwehren aller Ortswehren
- Zusammenarbeit mit dem Gemeindefeuerwehrleiter
- Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und der Schulleitung

(3) Der Leiter/Die Leiterin kann an den Gemeindefeuerwehrausschusssitzungen und der Hauptversammlung beratend teilnehmen.

§ 7 Sprecher/Sprecherin der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher/eine Sprecherin wählen, dessen/deren Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 8 Kleiderordnung, Sonstiges

- (1) Eine Kleiderordnung besteht nicht; die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.
- (2) Durch die Gemeinde wird eine entsprechende privatrechtliche Unfallversicherung abgeschlossen, um für die Kinder Unfallversicherungsschutz zu gewährleisten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Organisationsgrundsätze treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Callenberg, den 31.07.2007

gez. M a t t h ä i
Bürgermeister

